

Notfalldienstordnung der Bezirksärztekammer Südwürttemberg (BÄK SW)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 15.11.2008 (ÄBW 2008, S. 560 ff.), geändert durch Satzung vom 02.02.2010 (ÄBW 2010, S. 82).

Notfalldienstordnung (NFD-O)

Präambel

- § 1 Grundsätze**
- § 2 Organisation**
- § 3 Umfang des Notfalldienstes**
- § 4 Teilnahme**
- § 5 Vertretung**
- § 6 Befreiung**
- § 7 Pflichten des Notfallarztes**
- § 8 Besondere Einrichtungen / Finanzielle Förderung**
- § 9 Rechtsbehelfe**
- § 10 Inkrafttreten**

Präambel

Der organisierte ärztliche Notfalldienst dient der Sicherstellung einer flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung in dringenden Fällen zu Notfalldienstzeiten. Er ist ein allgemeiner ärztlicher Notfalldienst, an dem sich neben den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte aller Fachgruppen auch alle privat niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte aller Fachgruppen aufgrund ihrer Verpflichtungen aus dem HBKG (§§ 30, 31) und der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg (§ 26 Abs. 1 BO) beteiligen. Damit wird gewährleistet, dass jede niedergelassene Ärztin/jeder niedergelassene Arzt¹⁾ auch außerhalb der von ihr/ihm angekündigten Sprechstundenzeiten die ärztliche Versorgung sicherstellt. Die Behandlung im Notfalldienst, die der gesamten Bevölkerung zugänglich ist, ist darauf ausgerichtet, den Patienten bis zur nächstmöglichen ambulanten oder stationären Weiterbehandlung ärztlich zweckmäßig wie ausreichend zu versorgen.

¹⁾ *im weiteren Text wird zur besseren Lesbarkeit immer nur „der Arzt“ genannt*

§ 1 Grundsätze

(1) ¹Der Notfalldienst hat die Aufgabe, Notfälle zu versorgen und akute Erkrankungen zu behandeln. ²Die Einrichtung eines Notfalldienstes entbindet den behandelnden Arzt nicht von seiner Verpflichtung, für die Betreuung seiner Patienten zu sorgen, wie es deren Krankheitszustand erfordert.

(2) Ist die Fortsetzung einer derartigen Behandlung außerhalb der Sprechstundenzeiten notwendig, hat der behandelnde Arzt sie zu organisieren.

(3) Der Notfalldienst steht allen Patienten des jeweiligen Notfalldienstbereiches zur Verfügung, auch wenn der Praxissitz des den Patienten sonst behandelnden Arztes in einem anderen Notfalldienstbereich liegt.

(4) Die Behandlung im Notfalldienst hat sich bei GKV-Versicherten auf das hierfür Notwendige zu beschränken.

(5) ¹Die Behandlung im Rahmen des Notfalldienstes berechtigt nicht zur Weiterbehandlung. ²Diese erfolgt durch den Arzt der Wahl. ³Der weiterbehandelnde Arzt ist nach schriftlicher Einwilligung des Patienten am nächsten Werktag zu benachrichtigen.

§ 2 Organisation

(1) ¹Die BÄK SW bildet Notfalldienstbereiche, die den Notfalldienstbereichen, die die KV BW einrichtet, entsprechen. ²Dazu kann sie im Benehmen mit den Vorsitzenden der Kreisärzteschaften auf örtlicher Ebene mehrere Arztsitze zu Notfalldienstbereichen zusammenlegen. ³Voraussetzung ist, dass die Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes gewährleistet bleibt. ⁴Die Größe der Notfalldienstbereiche soll so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Ärzte erreicht und eine Zahl von fünf Ärzten grundsätzlich nicht unterschritten wird. ⁵Die Notfalldienstbereiche können auch kreisärzteschaftsübergreifend organisiert werden.

(2) ¹Die Ärzte des jeweiligen Notfalldienstbereiches bestimmen den örtlichen Notfalldienstbeauftragten als Koordinator, der dem Vorsitzenden der Kreisärzteschaft und dem KV-Kreisbeauftragten mitzuteilen ist.

²Dem örtlichen Notfalldienstbeauftragten obliegt die Organisation des Notfalldienstes einschließlich der Erstellung der Dienstpläne; die Dienstpläne sind dem Vorsitzenden der Kreisärzteschaft und dem KV-

Kreisbeauftragten zur Koordinierung nach Abs. 3 S. 2, erster Spiegelstrich, vorzulegen. ³Ersatzweise können die Notfalldienstbereiche die BÄK SW gegen Kostenersatz mit der Organisation beauftragen. ⁴Die BÄK SW kann hierfür auch Organisationshilfen zur Verfügung stellen.

(3) ¹Neben den örtlichen Notfalldienstbeauftragten sind die Vorsitzenden der Kreisärzteschaften für die ordnungsgemäße Durchführung des Notfalldienstes zuständig. Ihnen obliegen insbesondere

- die Koordinierung der Notfalldienstpläne auf Kreisebene,
- die vorbereitenden Tätigkeiten zur Einrichtung besonderer gebietsärztlicher Notfalldienste,
- die Entscheidung von Anträgen auf Befreiung von der Teilnahme am Notfalldienst, außer in den Fällen nach § 6 Abs. 6,
- der Ausschluss eines Arztes von der Teilnahme am Notfalldienst in unaufschiebbaren Fällen,
- die einvernehmliche Änderung oder Zusammenlegung von Notfalldienstbereichen, die innerhalb eines Stadt- und Landkreises liegen; ist diese nicht herbeizuführen entscheidet der Vorstand der BÄK SW im Einvernehmen mit der KV-Notfalldienst-Kommission,
- alle erstinstanzlichen Entscheidungen, die ihm nach dieser Notfalldienstordnung zugewiesen sind oder die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Notfalldienst stehen,
- sowie die Entscheidung im Abhilfeverfahren

(4) ¹Für übergeordnete Aufgaben der Organisation des Notfalldienstes in Südwürttemberg ist der Vorstand der BÄK SW zuständig. Ihm obliegt insbesondere

- die stadt- oder landkreisübergreifende Änderung oder Zusammenlegung von Notfalldienstbereichen unter Einbeziehung der Vorsitzenden der Kreisärzteschaften, sowie die Entscheidung nach Absatz 3, 5. Spiegelstrich, 2. Halbsatz,
- die Zustimmung zur Errichtung von Notfallpraxen und anderer besonderer Einrichtungen auf Vorschlag der betroffenen Vorsitzenden der Kreisärzteschaften
- die Entscheidung über die Einrichtung gebietsärztlicher Notfalldienste im Benehmen mit den betroffenen Vorsitzenden der Kreisärzteschaften,
- die Kenntnisnahme der Notfalldienstpläne für die Notfalldienstbereiche,
- der Ausschluss eines Arztes von der Teilnahme am Notfalldienst,

§ 3 Umfang des Notfalldienstes

(1) ¹Zur Sicherstellung der ambulanten ärztlichen Versorgung wird in den sprechstundenfreien Zeiten ein allgemeiner Notfalldienst eingerichtet. ²Darüber hinaus können auf Antrag erforderlichenfalls gebietsärztliche Notfalldienste eingerichtet werden, auch über die Grenzen einzelner Notfalldienstbereiche hinaus und soweit dies ohne Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des allgemeinen Notfalldienstes möglich ist.

(2) ¹Gebietsärztliche Notfalldienste unterliegen denselben Bedingungen wie allgemeine Notfalldienste. ²Die Einrichtung eines gebietsärztlichen Notfalldienstes für ein oder mehrere Fachgebiete begründet keinen Anspruch auf die Einrichtung weiterer gebietsärztlicher Notfalldienste. ³Über die Einrichtung von gebietsärztlichen Notfalldiensten ist der KV BW durch den Vorsitzenden der Kreisärzteschaft Mitteilung zu machen.

(3) ¹Der organisierte ärztliche Notfalldienst dauert von Montag bis Freitag in der Regel von 19:00 Uhr bis zum Folgetag 08:00 Uhr. ²In diesem Zeitraum ist die Sicherstellung des Notfalldienstes auch durch eine kollegiale Vertretungsregelung möglich; der Vorsitzende der Kreisärzteschaft ist davon in Kenntnis zu setzen. ³Am Wochenende und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. dauert der Dienst in der Regel von 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages. ⁴In Ausnahmefällen können abweichende Regelungen vom örtlichen Notfalldienstbeauftragten in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kreisärzteschaft festgelegt werden.

(4) ¹Der örtliche Notfalldienstbeauftragte kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kreisärzteschaft bis zu drei außerordentliche Notfalldiensttage je Notfalldienstbereich im Kalenderjahr festsetzen.

§ 4 Teilnahme

(1) ¹Niedergelassene Ärzte haben grundsätzlich am Notfalldienst teilzunehmen. ²Dies gilt gleichermaßen für jeden Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG).

(2) ¹Übt ein Arzt seine Tätigkeit über den Praxissitz hinaus an einem oder 2 weiteren Orten aus (§ 17 Abs. 2 BO), führt dies in demselben Landkreis zu keiner höheren Teilnahmeverpflichtung am ärztlichen Notfalldienst. ²Befindet/befinden sich der/die weitere/n Tätigkeitsort/e in einem anderen Landkreis, ist der Arzt auch dort zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst verpflichtet. ³Auf Antrag kann der für den weiteren Tätigkeitsort zuständige Notfalldienstbeauftragte den Arzt von der Dienstverpflichtung an diesem Ort befreien. ⁴Dabei ist die Funktionsfähigkeit im Dienstbereich zu gewährleisten.

(3) ¹In Arztpraxen oder MVZ angestellte Ärzte sind zur Teilnahme am Notfalldienst am Arztsitz des Arbeitgebers verpflichtet. ²Angestellte Ärzte mit einer Arbeitsverpflichtung bis zu 20 Stunden in der Woche nehmen zur Hälfte am ärztlichen Notfalldienst teil, angestellte Ärzte mit einer Arbeitsverpflichtung ab 20 Stunden in der Woche nehmen in vollem Umfang am ärztlichen Notfalldienst teil. ³Angestellte Ärzte, die nicht mehr als 10 Stunden in der Woche beschäftigt sind, sind von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst befreit. ⁴Bei Arztpraxen, MVZ oder Berufsausübungsgemeinschaften mit mehreren angestellten Ärzten nach Satz 3 zählen für den Umfang der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst auch die so angestellten Ärzte in vollem Umfang, wenn die Summe der Arbeitsverpflichtungen dieser angestellten Ärzte mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. ⁵Die Arztpraxis, das MVZ oder die Berufsausübungsgemeinschaft ist dann verpflichtet, neben der eigenen Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst mit einem weiteren Arzt am Notfalldienst teilzunehmen bzw. je weitere volle 30 Stunden Arbeitsverpflichtungen so angestellter Ärzte einen zusätzlichen Arzt zur Teilnahme am Notfalldienst zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹Die Mitglieder überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften nehmen an ihrem Arztsitz am Notfalldienst teil. ²Dabei ist die Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes im Dienstbereich zu gewährleisten.

(5) ¹Werden gebietsärztliche Notfalldienste eingerichtet, sind die dem jeweiligen Notfalldienst zuzuordnenden Ärzte dort zur Teilnahme verpflichtet. ²Die Teilnahme am gebietsärztlichen Notfalldienst kann ganz oder teilweise auf die Teilnahme am allgemeinen Notfalldienst angerechnet werden. ³Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Epidemien und sonstigen außergewöhnlichen Situationen können auch gemäß § 6 von der Teilnahme befreite Ärzte durch den Vorsitzenden der Kreisärzteschaft zum Notfalldienst verpflichtet werden.

§ 5 Übertragung von Diensten/Diensttausch/Vertretung

(1) ¹Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt kann jederzeit Dienste, für die er im Dienstplan eingeteilt ist, an andere Ärzte desselben Notfalldienstbereichs übertragen. ²Die Übertragung muss dem ärztlichen Notfalldienstbeauftragten und bei Leitstellenvermittlung dieser rechtzeitig mitgeteilt werden. ³Mit der Übernahme eines Notfalldienstes gehen sämtliche Rechte und Pflichten des Dienstes, für die der übertragende Arzt im Dienstplan eingeteilt ist, auf den den Notfalldienst übernehmenden Arzt über. ⁴Der Notfalldienst ist grundsätzlich vom Ort der Betriebsstätte (Praxissitz) des den Notfalldienst übernehmenden Arztes auszuführen. ⁵Der Arzt, dem der Dienst übertragen wurde, hat ihn persönlich durchzuführen.

(2) ¹Für den Diensttausch zwischen Ärzten, die in demselben Dienstplan eingeteilt sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt kann sich von einem anderen approbierten Arzt vertreten lassen. ²Die Vertretung muss dem örtlichen Notfalldienstbeauftragten und bei Leitstellenvermittlung dieser rechtzeitig mitgeteilt werden. ³Der vertretene Arzt bleibt dafür verantwortlich, dass sein Vertreter den Dienst ordnungsgemäß versieht. ⁴Im gebietsärztlichen Notfalldienst kann eine Vertretung nur durch einen Arzt mit einer Facharztkompetenz desselben Gebietes erfolgen.

(4) ¹Der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt muss bei Verhinderung rechtzeitig für eine geeignete Vertretung sorgen. ²Ist ihm dies nicht möglich, kann der örtliche Notfalldienstbeauftragte einen anderen approbierten Arzt für die Durchführung des Notfalldienstes auch kurzfristig bestimmen.

(5) ¹Dem Vertreter müssen vom Vertretenen Praxisräume zur Ausübung des Notfalldienstes zur Verfügung gestellt werden.

(6) ¹Für die nicht durch den organisierten Notfalldienst abgedeckten sprechstundenfreien Zeiten (z.B. freier Nachmittag, Urlaub, Fortbildung) ist eine kollegiale Vertretung zu gewährleisten. ²Die kollegiale ärztliche Vertretung ist grundsätzlich nur unter Ärzten mit einer Facharztkompetenz desselben Gebietes zulässig.

§ 6 Befreiung/Ausschluss

(1) ¹Eine Befreiung von der Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst erfolgt nur, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten und die Sicherstellung des Notfalldienstes durch die Befreiung nicht gefährdet wird.

(2) ¹Ärztinnen sind auf Antrag ganz oder teilweise von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft und bis zu 8 Wochen nach der Entbindung zu befreien. ²Darüber hinaus können Ärztinnen/Ärzte, sofern sie nicht vollzeitig den Tagesdienst in der Praxis ableisten, auf Antrag für einen Zeitraum bis zu einem Jahr nach der Entbindung des Kindes vom ärztlichen Notfalldienst befreit werden und weiter bis zu 36 Monaten nach der Entbindung, sofern die Versorgung des Kindes dies erfordert.

(3) ¹Abgesehen von den Fällen des Abs. 2 können Ärztinnen und Ärzte von der Teilnahme am Notfalldienst befreit werden, wenn

– sie aus gesundheitlichen Gründen, der Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung oder vergleichbar schwerwiegenden Gründen an der persönlichen Teilnahme am Notfalldienst gehindert sind

und

– ihnen die Bestellung eines Vertreters aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

²Wirtschaftliche Gründe sind gegeben, wenn der Ärztin/dem Arzt aufgrund geringer Einkünfte aus der ärztlichen Tätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann, den Notfalldienst auf eigene Kosten durch einen Vertreter durchführen zu lassen. ³Der betroffene Arzt hat dem Vorsitzenden der Kreisärzteschaft einen Nachweis über seine Einkünfte vorzulegen.

⁴Berufspolitische Tätigkeiten oder fehlende aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung des Notfalldienstes sind keine schwerwiegenden Gründe im Sinne des Satzes 1. ⁵Das Erreichen eines bestimmten Lebensalters und belegärztliche Tätigkeit sind in der Regel keine schwerwiegenden Gründe im Sinne des Satzes 1.

(4) ¹Der Antrag auf Befreiung vom Notfalldienst ist schriftlich an den Vorsitzenden der Kreisärzteschaft zu richten. ²Der Antragsteller kann die Begründung des Antrages direkt dem Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg vorlegen (z.B. aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes).

(5) ¹Der Vorsitzende der Kreisärzteschaft kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ²Der Vorstand der Landesärztekammer Baden-Württemberg kann in Widerspruchsfällen den Gesundheitszustand durch von ihm zu benennende Ärzte begutachten lassen.

(6) ¹In begründeten Fällen kann der Vorsitzende der Kreisärzteschaft einen Befreiungsantrag dem Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg zur Entscheidung vorlegen.

(7) Der Vorsitzende der Kreisärzteschaft hat den betroffenen Notfalldienstbeauftragten und die Bezirksärztekammer Südwürttemberg über erfolgte Befreiungen zu informieren.

(8) ¹Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg entscheidet über den Ausschluss von der persönlichen Durchführung des Notfalldienstes, wenn Gründe vorliegen, die den betreffenden Arzt für die Durchführung des Notfalldienstes ungeeignet erscheinen lassen. ²In diesen Fällen ist der betreffende Arzt verpflichtet, auf seine Kosten einen geeigneten Vertreter zu bestellen. ³In unaufschiebbaren Fällen kann die Entscheidung auch vom Vorsitzenden der Kreisärzteschaft getroffen werden. Der Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg ist von der Entscheidung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 7 Pflichten des Notfallarztes

(1) Der Notfalldienst ist, auch wenn er von einem Vertreter ausgeführt wird, grundsätzlich vom Ort der Betriebsstätte (Praxissitz) aus zu führen.

(2) ¹Der Notfalldienstarzt muss während des gesamten Notfalldienstes über die veröffentlichte(n) Telefonnummer(n) erreichbar sein. ²Die Verwendung von Anrufbeantwortern ist nicht statthaft. ³Neue telefonische Auftragsdienstsysteme dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Notfalldienst-Kommission der Bezirksdirektion Reutlingen der KV Baden-Württemberg dies vorher genehmigt hat. ⁴Die Verwendung einer Mailbox eines Funktelefons ist nur zur kurzzeitigen Überbrückung von Netzausfällen erlaubt. ⁵Bei Anbindung an eine Leitstelle reicht es aus, wenn der zum Notfalldienst eingeteilte Arzt für die Patienten über die Einsatzzentrale erreichbar ist.

(3) ¹Bei Anbindung an eine Leitstelle ist der Dienst habende Arzt verpflichtet, vor Beginn des Dienstes der Leitstelle telefonisch oder über das von der Leitstelle bestimmte Kommunikationsmittel seine Dienstbereitschaft anzuzeigen. ²Ein Dienstaustausch bzw. eine Vertretung ist der Leitstelle ebenfalls rechtzeitig vorher

anzuzeigen. ³Der Dienst habende Arzt ist verpflichtet, alle von der Einsatzzentrale vermittelten Einsätze entgegenzunehmen und die erforderlichen ärztlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Bei Verwendung einer einheitlichen Rufnummer oder eines telefonischen Auftragsdienstsystems hat sich der Dienst habende Arzt von der ordnungsgemäßen Anrufweiterleitung zu vergewissern (Kontrollanruf).

(5) ¹Bei direkt anschließenden Notfalldienstzeiten eines nachfolgend eingeteilten Arztes muss sich der Dienst habende Arzt von der korrekten Dienstübernahme seines Nachfolgers überzeugen. ²Kann er sich hiervon nicht überzeugen, hat er den Dienst bis zum Eintreffen des nachfolgenden Arztes fortzusetzen. ³Unabhängig davon sind während seines Notfalldienstes angeforderte Besuche oder Behandlungen auszuführen, auch wenn die festgesetzte Dienstzeit hierdurch überschritten wird.

(6) ¹Jeder am Notfalldienst teilnehmende Arzt ist verpflichtet, sich die zur Ausübung des Notfalldienstes erforderlichen Kenntnisse anzueignen und sie regelmäßig aufzufrischen. ²Bei Übernahme von Notfalldiensten durch Vertreter oder angestellte Ärzte im Rahmen deren arbeitsvertraglichen Pflichten ist der Arzt verpflichtet, sich zu vergewissern, dass beim Vertreter oder angestellten Arzt die erforderlichen Kenntnisse vorliegen.

(7) ¹Der Arzt darf seinen Notfalldienstbereich bei Ausübung des Notfalldienstes grundsätzlich nicht verlassen. ²Dies gilt auch, wenn er von eigenen Patienten angefordert wird, die ihren Wohnsitz nicht im Notfalldienstbereich haben.

(8) Besuche im Rahmen des Notfalldienstes sind nur dann auszuführen, wenn der Patient aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die Praxis des Dienst habenden Arztes aufzusuchen.

§ 8 Besondere Einrichtungen / Finanzielle Förderung

(1) Hat die örtlich zuständige Notfalldienst-Kommission der KV Baden-Württemberg über die Einführung von besonderen Einrichtungen im allgemeinen und gebietsärztlichen Notfalldienst, insb. von zentralen Notfallpraxen, entschieden, und der Vorstand der KV BW dem zugestimmt, sind privat niedergelassene Ärzte verpflichtet, dort ihren Notfalldienst abzuleisten.

(2) Der Notfalldienst ist in Abweichung von § 7 Abs. 1 während der festgesetzten Präsenzzeiten von der Notfallpraxis oder im Rahmen des Fahrdienstes auszuführen.

(3) ¹Die privat niedergelassenen Ärzte haben die Kosten besonderer Einrichtungen mit einer anteiligen Gebühr zu tragen. ²Die Einzelheiten der Gebührenerhebung, die der Vorstand der KV BW beschlossen hat, sind vom Vorstand der Bezirksärztekammer Südwürttemberg ebenfalls zu genehmigen. Die Gebühr wird gegenüber den privat niedergelassenen Ärzten durch Bescheid erhoben, den die Bezirksärztekammer Südwürttemberg erlässt.

(4) ¹Jeder am Notfalldienst teilnehmende Arzt rechnet seine im Notfalldienst erbrachten Leistungen nach den für den jeweiligen Kostenträger geltenden Gebührenordnungen ab. ²Besondere Einrichtungen im Notfalldienst, wie z. B. Notfallpraxen, können die im Rahmen des Betriebs dieser Einrichtungen erbrachten vertragsärztlichen Leistungen nach den Maßgaben des Honorarverteilungsvertrags selbständig abrechnen, soweit ihnen von der KV BW eine Abrechnungsnummer zugeteilt wurde. ³Der Träger der besonderen Einrichtung verteilt das Honorar an die am Notfalldienst in der besonderen Einrichtung teilnehmenden Ärzte; die Honorierung erfolgt vorbehaltlich der einzubehaltenden Kosten der Einrichtung entweder auf Grund der erbrachten Leistungen oder als Zeitpauschale. ⁴Über die Art der Honorierung entscheidet der Träger der Einrichtung.

(5) ¹Der Einsatz von Organisationshilfen, welche die Erreichbarkeit des Arztes für den Patienten im Notfalldienst erleichtern und verbessern, ist gestattet.

§ 9 Rechtsbehelfe

(1) ¹Gegen Entscheidungen des örtlichen Notfalldienstbeauftragten oder des Vorsitzenden der Kreisärzteschaft kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei diesen Widerspruch eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist schriftlich zu erheben. ³Er hat den Beschluss, gegen den er sich richtet, anzugeben und soll begründet werden. ⁴Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Hilft der Notfalldienstbeauftragte oder der Vorsitzende der Kreisärzteschaft dem Widerspruch nicht ab, trifft die Entscheidung über den Widerspruch die Landesärztekammer Baden-Württemberg.

§ 10 Inkrafttreten
(nicht abgedruckt)